

**Amt für Bodenmanagement
Heppenheim**



Flurbereinigungsverfahren: **Reichelsheim-Klein-Gumpen**

Aktenzeichen: **F 952**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>....., den</p> <p>(Ort)</p> <p>Im Auftrag</p> <p>.....</p> <p>(Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

I. Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen der Flurbereinigung	3
1.1 Ziele des Verfahrens	3
1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung	3
1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	4
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	5
2.1 Lage und Größe des Flurbereinigungsgebietes	5
2.2 Natürliche Grundlagen, Landnutzung und Landschaftsgestaltung, Schutzgebiete	5
2.3 Siedlung, Wirtschaft, Infrastruktur	6
2.4 Agrarstruktur	7
2.5 Agrarstrukturelle Vorplanung Südhessen	7
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	8
3.1 Planungsgrundlagen	9
3.1.1 Regionalplanung	9
3.1.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung	11
3.1.3 Agrarfachbeitrag	11
3.1.4 Planungsgrundlagen der Landschaftspflege	12
3.1.5 Standortuntersuchung	13
3.2 Verkehrserschließung	13
3.2.1 Allgemeine Grundsätze zum ländlichen Wegenetz	13
3.2.2 Klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen	14
3.2.3 Wegenetz in Klein-Gumpen	14
3.2.4 Wegebefestigung	16

3.3	Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt	17
3.4	Landschaftsentwicklung	18
3.4.1	Planungsgrundlagen	18
3.4.2	Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	19
3.4.3	Eingriffsregelung	19
3.4.3.1	Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf	19
3.4.3.2	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	20
3.4.3.3	Ausgleich und Ersatz von Eingriffen	20
3.4.4	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	22
3.4.4.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft	22
3.4.4.2	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37, Abs. 1 FlurbG	22
3.4.4.3	Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung	28
3.5	Bodenverbesserung und Bodenschutz	30
3.6	Andere gemeinschaftliche Belange	30
3.7	Dorferneuerung	31
3.8	Neugestaltung der Besitz- und Grundstücksstruktur	31

II. Verzeichnis der Festsetzungen

III. Nachrichtliches Verzeichnis

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 **Ziele des Verfahrens**

Aus der Begründung zum Beschluss zur Einleitung des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Gumpen-Laudenau nach § 1 FlurbG ergeben sich unter dem Einfluss der Weiterentwicklung der Flurbereinigung zu einem Instrument zur Entwicklung der ländlichen Räume die folgenden Ziele:

- Erhaltung der bäuerlich geprägten Landwirtschaft durch Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen zur Senkung der Betriebs- und Produktionskosten.
Insbesondere: Schaffung eines zusammenhängenden und ausreichend befestigten Wegenetzes, Bodenordnung in Teilbereichen
- Sicherung der Waldbewirtschaftung, insbesondere im Bereich des bäuerlichen Privatwaldes durch Ergänzungen im Waldwegenetz
- Förderung der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft durch Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, einer umweltgerechten Bodennutzung und ausreichender Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt
- Förderung der Erholungsfunktion

1.2 **Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung**

Die Obere Flurbereinigungsbehörde, das damalige Landeskulturamt Hessen mit Sitz in Wiesbaden, leitete am 25.10.1973 das Flurbereinigungsverfahren Gumpen-Laudenau für die Gemarkungen Groß-Gumpen, Klein-Gumpen, Ober-Klein-Gumpen und Laudenu nach § 1 FlurbG durch Beschluss ein.

Vor der Anordnung wurden die Träger öffentlicher Belange angehört (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG) und die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in einer Versammlung am 30.05.1973 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Das Verfahren wurde am 22.01.1979 wegen umständlicher Bezeichnung in „Reichelsheim – West“ umbenannt.

Mit Beschluss vom 22.06.1989 teilt die Obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet in die drei Einzelgebiete Reichelsheim-Gumpen, Reichelsheim-Klein-Gumpen und Reichelsheim-Laudenau. Damit sollen die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Ortsteile besser berücksichtigt werden.

1999: Gemeinschaftlicher Güllebehälter als vorgezogene Maßnahme zur Unterstützung einer umweltgerechten Landbewirtschaftung

Der Vorstand der mit dem Teilungsbeschluss entstandenen Teilnehmergemeinschaft wurde am 20.02.2001 gewählt.

Im März 2001 wurde das Institut für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie Darmstadt mit der Erstellung des ökologischen Gutachtens für das benachbarte Verfahren Laudenu beauftragt. Dabei wurden

auch die Klein-Gumpener Waldbereiche „Im Buch“ mituntersucht. Im damaligen ökologischen Gutachten Klein-Gumpen (1987) waren Waldflächen nicht berücksichtigt worden.

Der Agrarfachbeitrag des Amtes für den Ländlichen Raum wurde im Jahr 2005 erstellt. Im August 2004 erstellte die Obere Flurbereinigungsbehörde ein Standortgutachten über die natürliche Nutzungseignung.

Die fachaufsichtliche Prüfung der mit der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde und den weiteren berührten Stellen - insbesondere des Naturschutzes und des Forstes - abgestimmten Neugestaltungskonzeption einschließlich der parallel erstellten Umweltverträglichkeitsprüfung durch die obere Flurbereinigungsbehörde fand im April 2005 statt.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan), und zwar über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Der vorliegende Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Reichelsheim – Klein-Gumpen besteht aus

- Textteil (I. Erläuterungsbericht, II. Verzeichnis der Festsetzungen, III. Nachrichtliches Verzeichnis)
- der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Maßstab 1:5000)
- sowie den Beilagen 1 bis 5 zur Karte

Die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) planungsbegleitend erstellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist nicht Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG, sondern als Fachgutachten gesondert dokumentiert.

Ziel der im Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG-), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6a Hess.

Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, § 1 HENatG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BNatSchG.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 **Lage und Größe des Flurbereinigungsgebietes**

Die Gemarkung Klein-Gumpen ist Teil der Gemeinde Reichelsheim und liegt im Westen des Odenwaldkreises.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 284 ha, worin eine Waldfläche von 61 ha enthalten ist.

2.2 **Natürliche Grundlagen, Landnutzung und Landschaftsgestaltung, Schutzgebiete**

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Gebiet zur Haupteinheit „Vorderer Odenwald“ (145).

Vom bewaldeten Höhenrücken im Nordwesten (Buch 411m, Kohlstock) fällt das Gelände vom Ostrand der Teileinheit „Neunkircher Höh-Odenwald“ nach Südosten zur Mergbachaue (Teileinheit Gersprenztal) ab (ca 220 m). Der Südwesten ist geprägt vom Verlauf des Laudenauer Baches, der zunächst zwischen den Hängen des „Knorsch“ (Winterkasten, 440 m) und des „Buchs“ verläuft und dann in der Aue dem Mergbach zufließt.

Gewässer siehe 3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt

Klima

Klein-Gumpen liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet. Vorzufinden ist ein relativ rauhes Klima, sowie eine hohe Regenniederschlagsmenge, eher kühlen Sommern und nicht allzu langer Vegetationszeit.

Böden

Als Böden finden sich Braunerden auf den Hängen und Höhen und Auelehme oder vergleyte Böden (bei entsprechend höherem Grundwasserstand) in den Auen.

Flächennutzung

Die Betriebsflächen der Idw. Betriebe bestehen zum überwiegenden Teil aus Grünland (ca 65 %). Nur etwa 1/3 der LF sind Ackerland. Diese Flächen liegen zumeist eher inselartig – in Form und Größe stark von den Gelände- verhältnissen bestimmt – in schwächer geneigten Bereichen.

Grünlandnutzung findet sich durchweg in den Bachauen (vorwiegend Mähwiesen) und großflächig an den Hangbereichen (Weidenutzung).

Wirtschaftlicher Marktfruchtanteil ist wegen der ungünstigen Boden-, Gelände- und Klimaverhältnisse kaum möglich. Der größte Teil der Ackerflächen wird mit Ackerfutter, vor allem Silomais und Klee gras bebaut.

Schutzgebiete

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“. In der Verordnung vom 22.04.2002 werden die Siedlungsflächen durch eine „Innenabgrenzung“ ausgenommen. Den Talauen kommt als Zone I ein besonderer Schutz zu.

Bereiche entlang des Mergbachs und im Nordwesten(Kohlstock) unterliegen dem Trinkwasserschutz.

Die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete, des Überschwemmungsgebietes des Mergbachs und des Landschaftsschutzgebietes sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Zum Schutz des Bachneunauges und der Groppe ist der Mergbach zum FFH-Gebiet „6319-302 Oberläufe der Gersprenz“ deklariert worden.

2.3 Siedlung, Wirtschaft, Infrastruktur

Siedlungsstruktur

Klein – Gumpen verkörpert jenen Siedlungstypus, der im Odenwald der verbreitetste und wichtigste ist: das Waldhubendorf nach dem Muster der Lorschener bzw. Erbacher Politik der Urbarmachung. Der gerodete Bachgrund (Mergbachaue) wurde quer zum Talverlauf in schmale Hubenstreifen aufgeteilt, die bis in die bewaldeten Höhen (Buch, Knorsch) hinaufreichen. Auf jeder Hube stand nur ein Gehöft, der „Hubenhof“, der über den höfeverbindenden Talweg (jetzt Kreisstraße K77(Mergbachstraße) Verkehrsanschluss erhielt.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat auch in Klein-Gumpen zu Betriebsaufgaben geführt. Dadurch wurden nach und nach hofnahe Flächen entlang der Straße für die allgemeine Wohnbebauung freigegeben, sodass Klein-Gumpen sich heute als Straßendorf darstellt.

Unterhalb des Eichbergs wurde vor geraumer Zeit ein großes Neubaugebiet etabliert, das sich in das Landschaftsbild und Siedlungsgefüge wenig einfügt. Auch wurden damals die regionalplanerischen Vorgaben(siehe 3.1.1 – räumliche Entwicklung) wenig beachtet.

Infrastruktur und Wirtschaft

Verkehrlich erschlossen wird Klein-Gumpen durch die regionale Verbindung von Reichelsheim zur Neunkircher Höhe (K 77) . Die Belastung des Ortes durch den Verkehr ist eher gering.

2.4 Agrarstruktur

Landwirtschaftliche Betriebsstruktur

Die 7 Idw. Betriebe bewirtschaften ca. 220 ha LF, davon ca 40% Eigentum. Von diesen 7 Betrieben werden derzeit 4 im Haupterwerb geführt. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt ca 43ha (HE), wobei ca 2/3 als Grünland genutzt werden.

Drei der vier HE-Betriebe betreiben Milchviehhaltung, die NE-Betriebe überwiegend Mutterkuhhaltung. Zukünftig freiwerdende Flächen können von den HE-Betrieben aufgenommen werden, womit eine Bewirtschaftung der Flächen und eine Offenhaltung der Landschaft sichergestellt ist.

2.5 Agrarstrukturelle Vorplanung Südhessen

Im Kartenband „Agrarstrukturelle Vorplanung Südhessen“ sind die Strukturen des ländlichen Raumes ortsteil- bzw. markungsbezogen zusammengestellt. Damit sollen insbesondere der Regional- und Landesplanung Grundlagen zur Ableitung von Entwicklungsaussagen bereitgestellt werden.

Im Gesamtvergleich der agrarstrukturellen Verhältnisse in Südhessen wird Klein-Gumpen in die fünfte Kategorie (*schlecht*) einer sechsstufigen Skala (sehr gut bis sehr schlecht) eingeordnet.

Eher ungünstige natürliche Standort- und Ertragsvoraussetzungen, die vorherrschende, betriebswirtschaftlich problematische Betriebsform „*überwiegend Futterbau*“, eine partiell starke Besitzzersplitterung und ein *partiell schlechtes* Wegenetz kennzeichnen die Situation.

Im Abschnitt „Empfindlichkeit des Naturhaushaltes“ wird der Grad der Reaktion Natur- und Landschaftsfaktoren auf potentiell menschliche Nutzungsansprüche für den Raum Klein-Gumpen als *durchschnittlich bis relativ hoch* angegeben. Eine hohe Empfindlichkeit ist hier besonders gegeben durch:

- den *sehr geringen* Anteil grundwasserschützender Bodenarten,
- die herabgesetzte Wasserhaltefähigkeit der *basenarmen* Böden,
- die Erosionsgefahr bei mittlerer Reliefenergie,
- das Fehlen großer Wasserflächen (fehlende ausgleichende Wirkung auf Lokalklima),
- den geringen Anteil ungenutzter Flächen (fehlende Überlebensräume spezieller Tier- und Pflanzenarten),
- geringe Länge von Wald- und Gehölzrandlagen als Biotopverbindungsstrukturen und Lebensraum vielfältiger Lebensgemeinschaften der Flora und Fauna.

Stabilisierend auf den Naturhaushalt wirkt die Zunahme der Grünlandnutzung (Grundwasser- und Erosionsschutz, bei extensiver Bewirtschaftung: günstige Wirkung auf Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna).

Die Belastung des Naturhaushaltes unter Bewertung der Kriterien Siedlung, Industrie und Gewerbe, Verkehr, Erholung und Fremdenverkehr sowie Land- und Forstwirtschaft wird als *relativ gering* angegeben.

Eine *durchschnittliche* Anzahl von Freizeiteinrichtungen befindet sich in einem Umkreis von 10 km; Klein-Gumpen wird eine gute Erholungseignung testiert.

Während die Erreichbarkeit des Ortes im Individualverkehr als *ausreichend* eingestuft wird, ist die Erreichbarkeit im öffentlichen Personenverkehr sogar *sehr schlecht*.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Neugestaltungsgrundsätze

Die Neugestaltungsgrundsätze ergeben sich aus den Verfahrenszielen (s.1.1, Seite 4) sowie aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen und Vorhaben anderer Planungsträger (s. unten, 3.1). Die Neugestaltung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den Grundsätzen des §37 FlurbG. Die Begründung für die Anordnung des Verfahrens datiert aus dem Jahr 1973 und zielt, dem damaligen Charakter der Flurbereinigungsverfahren entsprechend, insbesondere auf die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, die Verbesserung der Erschließung, die Schaffung der erforderlichen Vorflut sowie die Regulierung der Grenzen in den Ortslagen.

So wie sich die Zielsetzung der Flurbereinigung als Instrument zur Entwicklung der ländlichen Räume bis heute weiter entwickelt hat, müssen auch die Ziele und Grundsätze für das Verfahren Klein-Gumpen analog angepasst werden.

Nach wie vor steht die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft im Vordergrund der Zielsetzung. Allerdings soll damit nicht mehr eine Steigerung der Produktion verfolgt, sondern flächendeckende Bewirtschaftung der Grundstücke und damit die Erhaltung der Kulturlandschaft erreicht werden. Dazu gehört die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes zu betriebswirtschaftlich sinnvollen Wirtschaftseinheiten ebenso, wie die Ergänzung des vorhandenen Wegenetzes und der bedarfsgerechten Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege. Bei der Neugestaltung des Wegenetzes und dem Ausbau der Wege müssen sowohl die veränderten Bewirtschaftungsmethoden als auch die aufgrund des Wandels in der Agrarstruktur sich veränderten Wegebeziehungen berücksichtigt werden, um in die Zukunft gerichtete Strukturen zu schaffen.

Der Unterstützung der Bewirtschaftung dienen auch die landeskulturellen Maßnahmen, wie Bodenverbesserung durch Kalkung und der Bau von Weideeinkopplungen im Hinblick auf eine aufwandsarme Grünlandbewirtschaftung.

Erheblicher Bedarf an Neuordnung und Erschließung besteht insbesondere im Bereich „Eichberg“ und im ganzen Südwesten der Gemarkung.

Soweit dies im Rahmen der Flurbereinigung möglich ist, soll die Verbesserung des Wanderwegenetzes zur Unterstützung der örtlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur beitragen.

Dorferneuernde Maßnahmen (Neugestaltung des Tretbeckens, Fußstege über Gewässer) sollen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen.

Die landschaftspflegerischen Ziele können wie folgt formuliert werden: Erhalt und Entwicklung wertvoller Lebensräume (vor allem Feucht-/Nasswiesen); Erhalt und Verbesserung der Biotopvernetzung; Erhalt und Verbesserung des Landschaftsbildes, Verbesserung der Ortsrandgestaltung und naturnahen Erholung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, die natürliche Gewässerstruktur zu fördern und damit den Gewässern ihre Funktion als Vernetzungselement in der Landschaft und als besonderer Lebensraum zurückzugeben. Die Gewässergrundstücke sollen einschließlich der Uferrandstreifen in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden.

Mit der Ausweisung und Überführung von gemeinschaftlichen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zu sichern. Innerhalb der Ortslage sind die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beziehung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum neu zu ordnen, um die Erschließung der bebauten Grundstücke zu gewährleisten und die Erreichbarkeit der Feld- und Waldlage zu sichern.

Auch im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die Bodenordnung die erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen.

3.1 Planungsgrundlagen

Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze sind übergeordnete Planungsvorgaben, Fachplanungen, die kommunale Bauleitplanung und Vorplanungen Dritter sowie erstellte Gutachten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Grundzüge der vorhandenen Planungsgrundlagen zusammenfassend dargestellt. Weitere Einzelheiten können aus den jeweiligen Vorgaben entnommen werden.

3.1.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Südhessen 2000 enthält die konkretisierten Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die langfristige Gesamtentwicklung dieser Planungsregion.

Für das Flurbereinigungsverfahren Reichelsheim – Klein-Gumpen sind insbesondere die folgenden Aussagen zu beachten.

Leitbild für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen

- Naturnahe Landschaften und attraktive Kulturlandschaften werden gesichert und bilden ein Gegengewicht zum besiedelten Raum.
- Eine nachhaltig betriebene Land- und Forstwirtschaft nimmt in dem regionalen Freiraumsystem unverzichtbare ökonomische und ökologische Aufgaben wahr.
- Die Verbesserung der Freiraumqualität erhöht die Freizeitattraktivität der Region. Sie wird auch zum Standortfaktor für die Entwicklung des Tourismus.

Räumliche Entwicklung

Im System der zentralörtlichen Gliederung wird Reichelsheim als Unterzentrum dem Mittelzentrum Michelstadt/Erbach und dem Oberzentrum Darmstadt zugeordnet.

Reichelsheim ist der Raumkategorie Ländlicher Raum zugeordnet.

Der ländliche Raum soll als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum gestaltet werden. Dazu ist:

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ökonomischer Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten
- das Potenzial an relativ naturnahen, landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Räumen zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen
- Tourismus und Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale als Wirtschaftsfaktor weiter zu entwickeln.

Den zentralen Orten kommt bei der Sicherung ausgeglichener Arbeitsmärkte, der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Infrastruktur und der Ausweisung von Siedlungsflächen zur Förderung einer eigenständigen Entwicklung des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsraum besondere Bedeutung zu.

Für die Gesamtgemeinde Reichelsheim wird im Abschnitt „Siedlungsentwicklung“ der maximale Bedarf an Wohnsiedlungsflächen mit 19 ha angegeben. (Dichtevorgabe: 25-40 WE/ha)

Der Eigenbedarf soll grundsätzlich durch Mobilisierung vorhandener Baulandreserven gedeckt werden. (Erhaltung der Siedlungsstruktur, Auslastung vorhandener Infrastruktur, Bodenschutz, Landschaftspflege)

Grundsätzlich soll der Bedarf an Wohnsiedlungsfläche im zentralen Ort gedeckt werden, so dass die Ausweisung von größeren Baugebieten in Kleingruppen nicht mehr zu erwarten ist.

Die Ausgleichsfunktion für die Gesamtregion, die der ländliche Raum aufgrund seiner ökologischen und landschaftlichen Vielfalt erfüllt, ist zu erhalten und zu verbessern.

Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Beeinträchtigung der Betriebsstandorte ist zu vermeiden. Bereiche für die Landwirtschaft mit Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen werden für Klein-Gruppen allerdings nicht gekennzeichnet.

Freiraumsicherung und -entwicklung

In den Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege soll die Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung und pflegerische Maßnahmen offen gehalten werden. Dies sind für Klein-Gruppen alle landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Wald- und Forstwirtschaft

Die Waldfunktionen sind nachhaltig zu sichern. Bei raumbeanspruchenden Vorhaben gilt der Grundsatz der Nichtinanspruchnahme von Wald. Langfristiges Ziel ist die Überführung nicht standortgerechter Nadelbaumbestände in Laub- oder Mischwälder.

Erholung und Landschaft

Die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende ist zu gewährleisten.

Schutz oberirdischer Gewässer

Die in Klein-Gumpen ausgewiesenen Bereiche zum Schutz oberirdischer Gewässer betreffen die Auen des Mergbachs, des Laudenaus Bachs und des Beerbachs. Die weitere Beeinträchtigung durch Bebauung, Verkehr, intensive Landwirtschaft soll verhindert werden, die Wasserrückhaltefähigkeit und die Grundwasseranreicherung sollen verbessert werden.

3.1.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung

Der gegenwärtige Änderungsentwurf - einschließlich der Integration des Landschaftsplanes - zum Flächennutzungsplan 1979 schreibt im wesentlichen die jetzige Flächennutzung für Klein-Gumpen fest. Über den Bestand besiedelter Flächen hinaus soll sich die bauliche Entwicklung - entsprechend der regionalplanerischen Ziele auf die Schließung kleinerer Baulückenbereiche und das Zusammenführen von Unterbrechungen der bandartigen Siedlung entlang der Kreisstraße beschränken. Größere Neubaugebiete oder gar eine Überplanung der Talau des Mergbaches oder Laudenaus Bachs werden nicht angestrebt, so dass das Siedlungs- und Landschaftsbild auch zukünftig erhalten bleibt.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald zeigt hinsichtlich der Abgrenzung zum nicht geschützten „Innen“-Bereich weitgehende Übereinstimmung mit den gemeindlichen Aussagen zum bauleitplanerischen Innenbereich.

Die gemeindliche Bauleitplanung wird durch die im vorgelegten - mit der Gemeinde erörterten - Plan nach § 41 FlurbG nicht beeinträchtigt.

3.1.3 Agrarfachbeitrag

Im von ALR Reichelsheim im Jahre 2005 erstellten Agrarfachbeitrag werden die folgenden Anregungen zum Flurbereinigungsverfahren gegeben:

- Systematische Neuanlage von Weideeinkopplungen
- Durchführung einer Erhaltungskalkulation
- Ausbau und Neuanlage von Wegen

3.1.4 Planungsgrundlagen der Landschaftspflege

Ökologisches Gutachten, Landschaftsbewertung

Das ökologische Gutachten ist eine problemorientierte Untersuchung des Naturhaushaltes. Dabei werden die ökologischen Wirkungszusammenhänge erfasst und qualitativ beschrieben. Die Empfehlungen des Gutachtens beinhalten Hinweise über Schon- und Schutzbedürftigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturhaushalt. Die Aussagen des Ökologischen Gutachtens beruhen auf vegetationskundlichen Untersuchungen im Jahr 1988.

Naturschutzfachliche Vorplanung - Regionales Landschaftspflegekonzept

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000 macht für das Gebiet des vorderen Odenwaldes, in dem das Planungsgebiet liegt, die folgenden wesentlichen Aussagen:

- Die offenen Landschaften des Odenwaldes sind klassische Kulturlandschaften im besten Sinne. Dabei haben unterschiedliche naturräumliche Ausgangsbedingungen in Verbindung mit der menschlichen Nutzungsgeschichte einen vielgestaltigen Wechsel von Lebensräumen entstehen lassen.
- Die Freiflächen im Buntsandstein-Odenwald beschränken sich auf die Talsohlen und die Rodungsinseln der Hochflächen. Für den gesamten Odenwald ist es ständige Aufgabe, die gewachsene kulturlandschaftliche Struktur in zeitgemäße und ökonomisch tragfähige Landnutzungsformen einzubinden und dabei eine gelungene Balance zwischen Bewahren und Erneuern zu erreichen.

Erhaltungsziele

- Erhaltung der Störungsfreiheit, insbesondere in den unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen.
- Erhaltung der Nutzungsstruktur und des Flächenanteils des Offenlandes ohne wesentlichen Waldflächenzuwachs.
- Erhaltung der naturnahen Fließgewässer mit ausgeprägtem Gehölzbewuchs.
- Erhaltung der flächenhaften Streuobstwiesen, insbesondere im Randbereich der alten Ortslagen.
- Erhaltung der historischen Ortsbilder - Ortsbildgestaltung durch die Verwendung von naturraumtypischen Baumaterialien (Sandstein), auch bei zukünftigen Siedlungserweiterungen.
- Schutz der Grünlandflächen in den Bachauen vor Umwandlung in Acker oder Wald.
- Offenhaltung der Bachauen - Schutz vor Inanspruchnahme durch neue Baugebiete.

Entwicklungsziele

- Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erhöhung des Laubholzanteils, des Anteils gemischter Altersbestände und des Altholzanteils
- Extensivierung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Aueflächen - Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland
- Entwicklung von Gliederungsstrukturen im Bereich der intensiv ackerbau-lich genutzten Flächen
- Ergänzung von Baumpflanzungen z.B. in Form von Streuobstgürteln an den Ortsrändern oder in Form von großzügigen Bepflanzungen um neue Bauflächen zur ästhetischen Aufwertung und Betonung der räumlichen Eigenständigkeit der Siedlung
- Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten von weiteren Aussichtspunkten bzw. Ausblickmöglichkeiten

Landschaftsplan der Gemeinde

Für den von der Gemeinde gem. § 4 Abs. 2 HENatG unter Beachtung der Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes aufzustellenden Landschaftsplan wird gegenwärtig die Bestandsaufnahme durchgeführt.

3.1.5 Standortuntersuchung

Die gegenwärtige Nutzungsverteilung der landwirtschaftlichen Flächen zeigt beim Vergleich mit der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde im August 2004 erstellten Standortuntersuchung über die natürliche Nutzungseignung weitgehende Übereinstimmung. Einige ackerfähige Flächen werden aus betrieblichen Gründen als Grünland genutzt.

Besonders in den Bereichen mit mäßiger bis erhöhter (kaum anzutreffen) Erosionsgefahr – vorhandene Erosion wurde nicht festgestellt – soll bei der Wegeplanung auf eine hangparallele Bewirtschaftung hingewirkt werden. Landschaftsstrukturen mit erosionshemmender Wirkung (z.B. Feldgehölze, Raine) sind zu erhalten, in ihrer Funktion zu verstärken, neu vorzusehen.

Zur Minderung der Bodenversauerung und damit zur Erhöhung der Stabilität der Bodenstruktur soll der Basenhaushalt der Ackerflächen durch eine Meliorationskalkung (60dt/ha) verbessert werden.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Allgemeine Grundsätze zum ländlichen Wegenetz

Das ländliche Wegenetz hat in erster Linie die Aufgabe, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen von den Höfen aus zu erschließen und die Feldlagen miteinander zu verbinden.

Ländliche Wege gewährleisten auch die Zugänglichkeit der Landschaft für die naturbetonte Erholung und die landschaftspflegerische Betreuung. Das ländliche Wegenetz ist damit eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung der Kulturlandschaft schlechthin.

Bei der Neugestaltung des Wegenetzes ist die gegebene Landschaftsstruktur zu beachten.

- Naturschutz und Landschaftspflege
 - natürliche Standortfaktoren
 - Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltung
 - Art und Intensität der Bodennutzung
 - Besitz-, Betriebs- und Siedlungsstruktur
- sind wesentliche Faktoren, die berücksichtigt sind.

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll das überörtliche Straßennetz soweit wie möglich vom landwirtschaftlichen Verkehr befreit werden.

Wichtige Wegeverbindungen zu den Wirtschaftsräumen in den benachbarten Gemarkungen sind zu erhalten bzw. zu schaffen.

Insgesamt ist das Netz ländlicher Straßen und Wege so zu gestalten, dass damit langfristig die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebiets geschaffen ist.

Die Untersuchung der Wegeplanung und der Ausbaumaßnahmen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist hierfür eine grundlegende Voraussetzung.

3.2.2 Klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen

Die durch das Straßendorf Klein-Gumpen entlang des Rands der Mergbachau führende Kreisstraße K 77 (Mergbachstraße) gewährt für den allgemeinen Verkehr den Anschluss an das regionale Verkehrsnetz, ist für den Ort selbst „Hauptstraße“ und hat für den landwirtschaftlichen Verkehr höfeverbindende Funktion.

3.2.3 Wegenetz in Klein-Gumpen

Die heutige Anlage des Wegenetzes in Klein-Gumpen wird geprägt durch die Siedlungsstruktur der Huben.

Von dem höfeverbindenden Talweg (K 77) führen die Wege bis in die bewaldeten Höhen im Nordwesten.

Unzureichend erschlossen sind die überwiegend als Acker bewirtschafteten Flächen am Eichberg, in einzelnen Fällen mangelt es an einem geeigneten Anschluss zur Nachbargemarkung.

Die meisten Wegeführungen sind auch für das zukünftige Wegenetz geeignet, sind jedoch oftmals unzureichend befestigt.

Die wegebaulichen Maßnahmen konzentrieren sich somit auf die folgenden Ziele:

- Herstellung einer ausreichenden Befahrbarkeit vorhandener, aber unzureichend befestigter Wege (siehe hierzu auch 3.2.4)
- Ergänzung des Wegenetzes in unzureichend erschlossenen Teilbereichen, einschließlich des Waldes.
- Anschluss an das Erschließungsnetz der benachbarten Gemarkungen
- Integration des Wanderwegenetzes

In rechtlicher Hinsicht sollen alle in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nummerierten Wege in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Reichelsheim überführt werden.

Das zukünftige Wegenetz ist im Einvernehmen und nach eingehenden Ortsbegängen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde und Trägern öffentlicher Belange - insbesondere Vertreter des Forstes und des Naturschutzes - aufgestellt worden.

Nachfolgend sind exemplarisch einige vorgesehene Wegemaßnahmen erläutert:

Im Bereich **Eichberg/In der Beerbach** soll der bestehende Stichweg Nr. **28** (Verbreiterung und schwere Befestigung (Beton-Spurweg) im Anstiegsbereich erforderlich) entlang des Ackerrands bis zum Anschluss an den Höhenweg Nr. 22 als neuer Verbindungsweg weitergeführt werden.

Weg Nr. **30** in die Beerbachaue soll aus der Aue heraus verlegt werden, was zudem eine Erhöhung der Schlaglänge der dortigen Äcker ermöglicht.

Mit Weiterführung des Weges **31** an den Weg Nr. 36 (Verbreiterung und Schotterausbau) entsteht erstmals eine landwirtschaftliche Verbindung zwischen Klein-Gumpen und Reichelsheim. Dieser Weg hat auch als Rad- und Fußweg besondere Bedeutung.

Von Bedeutung für Erholungssuchende ist auch der neue **Fußweg Nr. 20.1** am Parkplatz „Pechofen“ sowie auch die Anbindung des Wirtschaftsweges Nr. **16.1** an den Wiesenweg Nr. 14.

Einer der wichtigsten Wege in Klein-Gumpen ist der Weg **Nr. 11**. Dieser erschließt die Eigentumsflächen von 4 HE-Betrieben. Von den Waldflächen oberhalb „der langen Erlen“) führt der Weg durch die Gemarkung Ober-Klein-Gumpen bis er in die asphaltierte Hauptverbindung von Winterkasten nach Klein-Gumpen einmündet; Fremdverkehr ist nicht zu erwarten.

Damit der Weg Nr. 11 seiner besonderen Aufgabe im Wegenetz gerecht werden kann, ist die **Befahrbarkeit** (ab dem gemeinschaftlichen Güllebehälter Nr. 900) grundlegend (Schotter- bzw. Asphaltausbau) zu verbessern.

Im Bereich des Zusammentreffens der Gemarkungen Klein-Gumpen, Winterkasten und Laudenua soll der Klein-Gumpener Stichweg **Nr. 11.1** in Winterkastener Bereich hineinverlängert werden und an den Zufahrtsweg Nr.10 zur „Denglers“ Mühle (Laudenua) geführt werden.

Weg Nr. **40** an der nordwestlichen Gemarkungsgrenze soll geschottert werden, da dieser Weg zukünftig die neue Laudenuaer Wegeverbindung Nr. 18 aufnimmt.

3.2.4 **Wegebefestigung**

Unabdingbar für die Benutzbarkeit der Wirtschaftswege ist deren Befahrbarkeit, insbesondere für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Ausbaumaßnahmen am ländlichen Wegenetz sind als Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch auszugleichen.

Sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen (Verminderung der Ausbaukosten) sind die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

Art und Umfang der erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Verfahrensgebiet können dem Verzeichnis der Festsetzungen (II) und der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG entnommen werden. Dreiviertel aller vorgesehenen Wegebaumaßnahmen sollen in Schotterbauweise ausgeführt werden. Nur für vier steile Anstiegsbereiche (ca. 0,8 km entsprechend 9 %) ist eine schwere Befestigung erforderlich. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch einer dezentralen, geordneten Abführung des anfallenden Oberflächenwassers in die anliegenden Flächen gewidmet.

Bereits im Verlauf der Planung des Wegenetzes und der Ausbaumaßnahmen wurden die verschiedenen Varianten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit untersucht und mit dem Landschaftspflegekonzept abgestimmt.

Aspekte zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen:

- Bauweise (Versiegelungsgrad, abschnittsweise Ausbauarten, alternative Bauweisen)
- Schonung vorhandener ökologisch bedeutsamer Strukturen entlang der Wege (Trassenverlauf, Ausbaubreite, Bauphase)

3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt

Das Fließgewässersystem wird von dem in der benachbarten Gemarkung Winterkasten entspringenden Mergbach (dort: "Gersprenz") bestimmt. Das Verfahrensgebiet zählt somit zum Einzugsbereich des Mains.

Wesentliche Nebengewässer des Mergbachs (Nr. 400) sind der Laudenuer Bach (Nr.401) und der die Gemarkungsgrenze zu Reichelsheim bildende Beerbach (Nr. 406).

Gewässergüte

Nach der Gewässergütekarte Hessen Ausgabe 2000 erreichen die untersuchten Gewässer die Klasse I - II (gering belastet). Damit sind die Qualitätsziele des LEP Hessens und das Landschaftsrahmenplans Südhessen erfüllt.

Gewässerstrukturgüte

In der siebenstufigen Gewässerstrukturgütekartierung 1999 werden die morphologischen Merkmale der Fließgewässer bewertet. Die untersuchten Gewässer Laudenuer Bach (deutlich(4) bis stark(5) verändert) und Mergbach (mäßig(3) bis stark verändert(5)) erreichen nur in wenigen Teilabschnitten das Qualitätsziel der Klasse 3 (mäßig verändert) des LEP Hessens und des Landschaftsrahmenplanes Südhessen.

Maßnahmen

Brücken: Mergbach Nr. 502 Beilage 2;

Fußstege: Mergbach Nr. 503 Beilage 7; Beerbach Nr. 506

Bei den Kreuzungsbauwerken sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Neuanlage einer Fußgängerbrücke Nr. 502 (s. Beilage 2) über den Mergbach (Nr.400) sowie eines Fußsteiges (Nr. 506) über den Beerbach (Nr 406); Änderung (Verlängerung) der Durchlässe Nr. 505 und 507. Entfernung von überflüssigen Durchlässen, insbesondere im Tiefwiesental Nr. 404.1.

3.4 Landschaftsentwicklung

Der Fachteil „Landschaftsentwicklung“ beinhaltet die auf das Verfahrensgebiet bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Wichtiger Bestandteil des Fachteiles sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuordnungsbedingten Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) entwickelt wurden.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitere Maßnahmen entwickelt, die der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur dienen.

3.4.1 Planungsgrundlagen

Folgende Gutachten, Planungen und Erhebungen dienten als Grundlage für die Erstellung des Fachteiles „Landschaftsentwicklung“.

Ökologisches Gutachten

Für das Verfahrensgebiet Klein-Gumpen liegen zwei ökologische Gutachten vom Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie aus Darmstadt vor:

- Landschaftsökologisches Gutachten zum Flurbereinigungsverfahren Reichelsheim-West (1990)
- Vegetationskundliche Nachkartierung von wertvollen Biotopstrukturen und Problembereichen zum Flurbereinigungsverfahren Klein-Gumpen (2001)

Neben der in den Gutachten untersuchten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden Entwicklungs- und Maßnahmenvorschläge des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Zielvorstellungen für eine ökologisch verträgliche Landnutzung entworfen. Diese wurden aus den im Gebiet festgestellten, vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt und den Empfindlichkeiten der Schutzgüter abgeleitet.

Regionalplan, Landschaftsrahmenplan

(Siehe Kapitel 2.2)

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 30. Juni 2005 durchgeführt.

Auf Grundlage der UVU-Ergebnisse wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aus den im Kap. 3.4.1 dargestellten planerischen Grundlagen wurden die nachfolgenden, auf das Verfahrensgebiet bezogenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeleitet und entsprechende Maßnahmen entwickelt.

Die vorrangigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Verfahrensgebiet Laudenuau lauten:

- I. ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG WERTVOLLER LEBENSRAÜME**
- II. ERGÄNZUNG UND OPTIMIERUNG DES BIOTOPVERBUND**
- III. MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES LANDSCHAFTSBILDES UND DER NATURNAHEN ERHOLUNG**

Die einzelnen Maßnahmen und Ziele werden in Kap. 3.4.4 ausführlicher beschrieben.

3.4.3 Eingriffsregelung

3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5 HENatG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.

Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie weder zu erheblichen noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz für diese Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (= Eingriffe) wird der Faktor 1 zu Grunde gelegt. So wird z.B. die Umwandlung eines 500 m² großen Grasweges in Acker, die als mittlerer Konflikt bewertet wurde, flächengleich durch die Neuanlage eines mind. 500 m² großen Grasweges oder Saumstreifens auf Acker kompensiert. Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind im Anschluss an dieses Kapitel in Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ getrennt nach Landschaftsteilräumen, welche im Rahmen der UVU abgegrenzt wurden und im Kap. 2 des UVU-Erläuterungsberichtes beschrieben sind, aufgeführt.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt.

Vermeidungen bzw. Minimierungen erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen, die in die Neugestaltungsplanung eingeflossen oder bei der Ausführung zu beachten sind, sind im UVU-Textteil (Kap. 6.2) dokumentiert.

3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahrensgebiet hauptsächlich durch den Ausbau und die Neuanlage von Schotter- und Asphaltwegen.

Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch diese Eingriffe erzeugt werden, werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege (siehe Kap. 3.4.2) entsprechen.

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt.

In der Bilanzierung werden die Kompensationsmaßnahmen in der Regel mit einem einfachen Flächenfaktor angerechnet. Kompensationsmaßnahmen in Bereichen, die aus Sicht des Naturschutzes bereits relativ hochwertig einzustufen sind und daher weniger Entwicklungspotential beinhalten, wurden mit geringem Flächenfaktor bewertet (z.B. 0,75).

Die für die Kompensationsmaßnahmen bestimmten Flächen werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung summiert. Aus der Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsflächen in Tabelle 1 ist ersichtlich, dass im Verfahrensgebiet insgesamt ein Gleichgewicht zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen besteht.

In Teilraum 1 und 3 sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die dort geplanten Eingriffe, z.B. durch den Ausbau von Schotterwegen und Asphaltierungen, wurden stattdessen in der Beerbachaue (Maßnahme 406/610, Teilraum 4) kompensiert. Diese Konzentration von Kompensationsmaßnahmen dient dazu, die Beerbachaue als einen der wertvollsten Lebensräume in Klein-Gumpen großflächig zu erhalten.

Davon abgesehen handelt es sich bei Teilraum 1 um einen sehr strukturreichen Bereich, in dem durch landschaftsgestaltende Anlagen keine wesentlichen Verbesserungen erzielt werden können. In Teilraum 3 erfolgen Eingriffe nur in geringem Umfang. Dort soll vielmehr durch eine Pflegemaßnahme im Klingental (Maßnahme 600) ein Feuchtgrünlandkomplex ökologisch aufgewertet werden.

In Teilraum 2, dem Waldgebiet an der nördlichen Verfahrensgrenze, ist eine weitere großflächige Kompensationsmaßnahme geplant. Durch die Umwandlung von nicht standortgerechten Fichtenbeständen zu Laubwald (Maßnahme 612) sollen Eingriffe kompensiert werden, die durch den Ausbau von Waldwegen verursacht werden.

Tab. 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl. Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	K	Faktor	Komp. bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp. Fläche (m ²)
TEILRAUM 1 (Osten)										
11	Ausbau als Asphaltwege	1264	1,5	H	1896		Konzentration von Kompensationsfläche in Teilraum 4			
13	Ausbau als Schotterwege	397	1	M	397					
15	Ausbau als Schotterwege	829	1	M	829					
16	Ausbau als Schotterwege	898	1	M	898					
36	Ausbau als Schotterwege	125	1	M	125					
11	Ausbau als Schotterwege	733	1,25	M-H	916					
11.1	Ausbau als Schotterwege	462	1	M	462					
16.1	Ausbau als Schotterwege	263	1	M	263					
11	Ausbau als Schotterwege	899	1	M	899					
11.1	Ausbau als Rasengitterwege	251	1	M	251					
11.1	Neuanlage von Schotterwegen	122	1	M	122					
14	Neuanlage von Schotterwegen	353	1	M	353					
16.1	Neuanlage von Schotterwegen	533	1	M	533					
11.1	Neuanlage von Schotterwegen	544	1	M	544					
TEILRAUM 2 (Wald)										
33	Ausbau als Schotterwege	676	1	M	676	612	Beseitigung von Gehölzen	7300	1	7300
35	Ausbau als Schotterwege	986	1	M	986					
40	Ausbau als Schotterwege	386	1	M	386					
33.1	Ausbau als Schotterwege	1089	1,25	H	1361					
35	Neuanlage von Schotterwegen	1020	1	M	1020					
33.1	Neuanlage von Schotterwegen	228	1	M	228					
TEILRAUM 3 (Mitte)										
19	Ausbau als Schotterwege	597	1	M	597		Konzentration von Kompensationsfläche in Teilraum 4 und 2			
20	Ausbau als Schotterwege	305	1	M	305					
21	Ausbau als Schotterwege	470	1	M	470					

TEILRAUM 4 (Westen)										
28	Ausbau als Spurwege	467	1,5	H	700,5	101	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen	672	0,5	336
28	Ausbau als Spurwege	378	1	M	378	608	Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung	1729	1	1729
102	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen	430	1,5	H	645	406.1	Neuanlage von Uferstrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	1537 ₃	0,75	11530
28	Neuanlage von Asphaltwegen	244	1,5	H	366					
31	Neuanlage von Schotterwegen	931	1	M	931					
28	Neuanlage von Schotterwegen	565	1	M	565					
28	Neuanlage von Schotterwegen	952	1	M	952					
30	Neuanlage von Schotterwegen	1322	1	M	1322					
Summe Eingriffe ca. 20.400						Summe Kompensation ca. 20.900				

3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In diesem Kapitel werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37, Abs. 1 FlurbG[#] zusammengefasst beschrieben. Darüber hinaus gibt es ein Kapitel zu Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

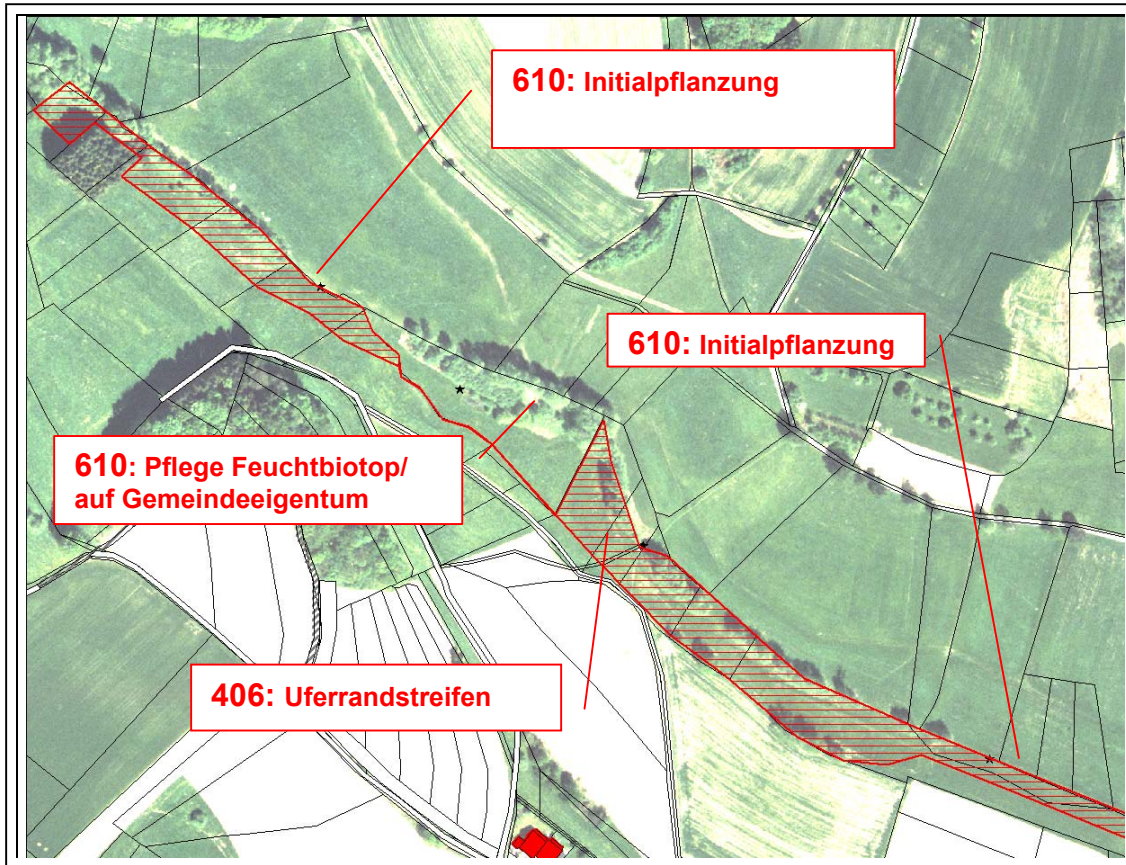
3.4.4.2 [#]Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37, Abs. 1 FlurbG

I. ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG WERTVOLLER LEBENSÄRÄUME

Feucht- und Nassgrünland

Im Verfahrensgebiet befinden sich drei Talzüge mit ökologisch bedeutsamen Feucht- und Nassgrünlandkomplexen. Sie sind sowohl im Regionalplan als auch im Landschaftsrahmenplan als Vorrangflächen für Natur- und Landschaft (Landschaftsschutzzone 1) ausgewiesen. Da durch die derzeitige landwirtschaftliche Übernutzung oder Nutzungsaufgabe Konflikte entstehen, sind die folgenden Maßnahmen zum Erhalt der wertvollen Biotopstrukturen vorgesehen:

[#] Maßnahmen gemäß des Neugestaltungsauftrages des §37, Abs. 1 FlurbG zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur.



Nr.	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	Maßnahmentyp
406.1 610	<p>Abgrenzung eines Uferrandstreifens entlang des Beerbaches (siehe oben stehende Abb.): Die Abgrenzung des 10 m bis 30 m breiten Streifens orientiert sich weitgehend an der Geländekante der Aue des Beerbaches (406.1). Ein benachbartes Grundstück, dass sich bereits in Gemeindeeigentum befindet, wurde nicht mit eingerechnet; es soll jedoch in ein Nutzungskonzept für den Uferrandstreifen mit einbezogen werden: Für den Erhalt und die Entwicklung der Feuchtwiesen ist eine Extensivierung der Grünland-Bewirtschaftung dringend erforderlich (Mahd oder Beweidung). Daher werden entsprechende Nutzungsaufgaben bzw. der Abschluss eines Help-Vertrages angestrebt. Das Feinkonzept soll in Abstimmung mit örtlichen Naturschutzvertretern und Landwirten erarbeitet werden. Zur Sicherung und optischen Abgrenzung des Grundstückes sind massive Eichenpfosten oder eine Einzäunung angedacht, wobei Maschinenbreiten und die Interessen des angrenzenden Bewirtschafters zu berücksichtigen sind. Am Gewässer selbst soll durch punktuelle Initialpflanzungen ein durchgehendes Ufergehölz entwickelt werden (610). Für ein vorhandenes Feuchtbiotop auf dem Gemeindegrundstück sollen Pflegemaßnahmen erfolgen (in Absprache mit örtlichen Naturschutzvertretern).</p>	Kompensationsmaßnahme

Nr.	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	Maßnahmentyp
600	Extensives Pflegekonzept: Der ca. 3 ha große Feucht- und Nasswiesenkomplex im Klingental verfügt trotz seiner Standortvielfalt über ein geringes floristisches Artenspektrum. Durch ein abgestimmtes Pflegekonzept, das die Extensivierung von empfindlichen Bereichen bzw. die Intensivierung verbrachenden Flächen beinhaltet, besteht jedoch die Aussicht auf eine langfristige Steigerung der Artenvielfalt. Im Rahmen einer max. 3jährigen extensiven Probebeweidung (vorzugsweise mit Zwergzeburindern) soll dies erreicht werden. Das Feinkonzept wird in Abstimmung mit Eigentümern, örtlichen Landwirten und Naturschutzvertretern erstellt, mit dem Ziel, eine langfristige extensive Nutzung in der Fläche zu etablieren.	§ 37er-Maßnahme
607	Beseitigung standortfremder Pflanzen: In dem feuchten Grünlandbereich „In der Bummach“ hat sich ein ca. 500 m ² großer Dominanzbestand mit Riesen-Bärenklau angesiedelt. Um eine weitere Ausbreitung bzw. Verschleppung in benachbarte Grünlandbereiche zu verhindern, soll der Bestand durch Ausgraben und Mahd entfernt werden.	§ 37er-Maßnahme

Magerstandorte

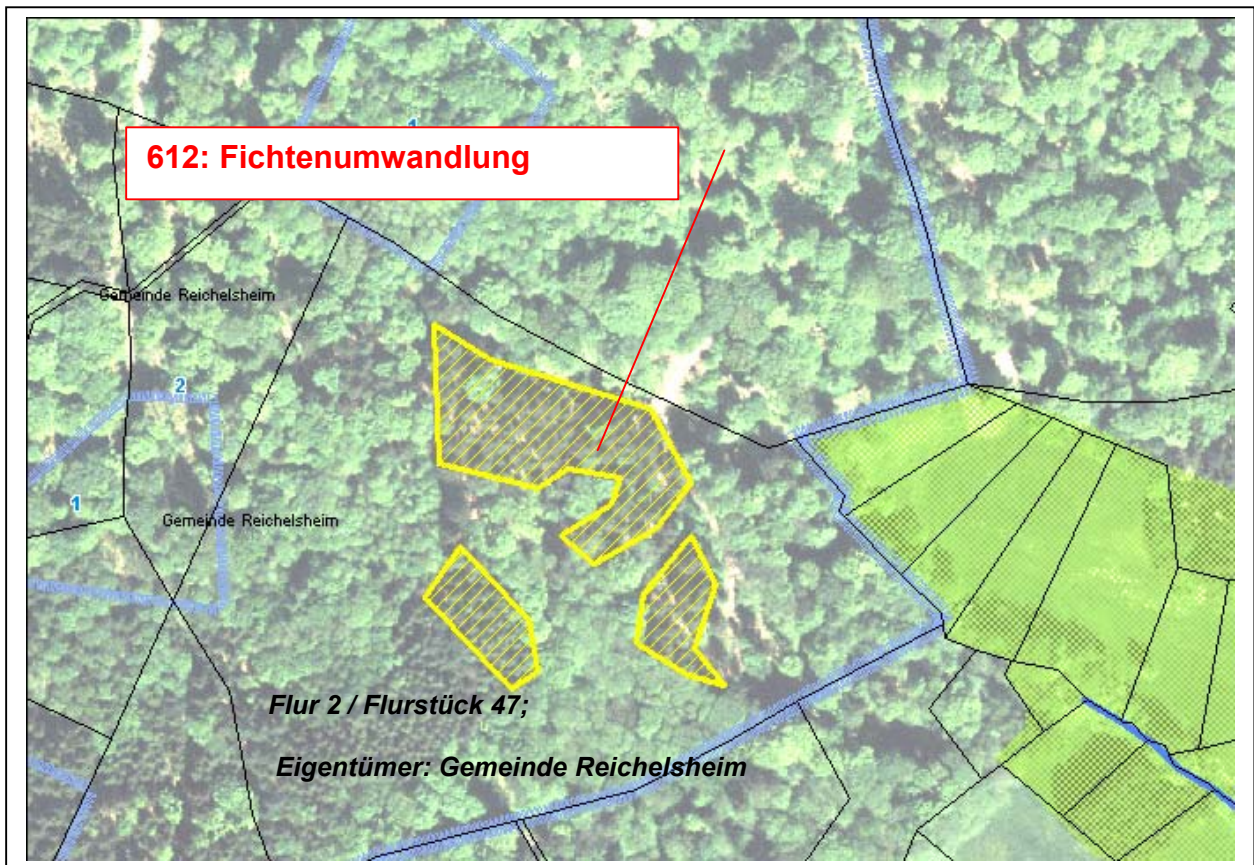
Nr.	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	Maßnahmentyp
609	Entbuschung und Beweidungskonzept: Im Bereich „Englischer Berg“ befinden sich sechs markante Geländestufen - Überreste einer Nutzung als Ackerterrassen. Die mit Obstbaumreihen bestandenen Böschungen werden heute als Grünland genutzt. Sie drohen jedoch durch den starken Dornenstrauchaufwuchs zu verbrachen. Zur Erhaltung der mageren Grünlandstandorte soll der Strauchbewuchs durch eine Kombination aus extensiver Beweidung und Mahd zurückgedrängt werden. Der Bereich wird hierzu neu eingezäunt und eine max. 3jährige Probebeweidung (vorzugsweise mit Zwergzeburindern) durchgeführt. Darüber hinaus sollen die Obstbaumreihen entlang der Böschungskanten wieder durch Neupflanzungen ergänzt werden. Das Feinkonzept wird in Abstimmung mit Eigentümern, örtlichen Landwirten und Naturschutzvertretern erstellt, mit dem Ziel, eine langfristige extensive Nutzung zu etablieren (ein HELP-Vertrag besteht bereits. Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Ackerterrassen sollte im Rahmen der Bodenordnung versucht werden, das Grundstück in Gemeindeeigentum zu übertragen (s. 3.4.3).	§ 37er-Maßnahme

Naturnahe Waldbestände

Nr.	Beseitigung von Gehölzen	Maßnahmentyp
-----	--------------------------	--------------

612 Fichtenumwandlung (siehe unten stehende Abb.): Auf dem Gemeindegrundstück „In den Kohlstöck“ sollen ca. 7300 m² Fichten entnommen werden (In Absprache mit Hessen Forst wurde eine Fläche von ca. 0,4 ha bereits freigestellt).

Die quelligen, blockreichen Standorte sollen anschließend als naturnaher Laubmischwald (Bachauen-, Eichen-Hainbuchenwälder) entwickelt werden. Hierzu sind - in Absprache mit Hessen Forst- punktuelle Initialpflanzungen (u.a. mit Eschenheistern) geplant.



II. ERGÄNZUNG UND OPTIMIERUNG DES BIOTOPVERBUNDSYSTEMS

Nr.	Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung	Maßnahmentyp
608	Neuanlage eines 10 m breiten Saumstreifens: Der Saumstreifen soll durch Heumulchansaat hergestellt werden. Er verläuft als Pufferstreifen entlang der Oberkante eines Hohlweges und stellt die Vernetzung zu einem großen Feldgehölz her. Durch massive Eichenpfosten und Findlinge soll der Streifen gesichert werden. Langfristig kann eine extensive Mahd, z.B. durch den angrenzenden Bewirtschafter, vereinbart werden.	Kompensationsmaßnahme

Nr.	Gehölzbepflanzungen	Maßnahmentyp
615	Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen: Pflanzung von wegebegleitenden Laubbäumen (ca. 40 Stück Eberesche, Wildobst) und Obsthochstämmen (ca. 80 Stück). Die Maßnahmen werden auf Privatgrundstücken ausgeführt, in Absprache mit den zukünftigen Pächtern/ Eigentümern auf Privatflächen. Teilweise ist die Realisierung daher erst nach der Bodenordnung möglich.	§ 37er-Maßnahme

Darüber hinaus sollen die folgenden Maßnahmen zur Optimierung des Biotopverbunds beitragen (begleitende Maßnahmen ohne Darstellung in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG):

Nr.	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung - ohne Darstellung in der Karte -	Maßnahmentyp
901	- Obstbaumaktion: Nach der Bodenordnung soll eine gezielte Obstbaumaktion durchgeführt werden, bei der Eigentümer/ Pächter beraten werden. - Anzucht und Pflanzung von gefährdeten oder regional-typischen Obstsorten in Zusammenarbeit mit ansässigen Obst- und Gartenbauvereinen. - Öffentlichkeitsarbeit (u.a. zu Aufpreisvermarktung, Obstigel, etc.)	§ 37er-Maßnahme
902	Grundsanierungsschnitt von Streuobstbeständen	§ 37er-Maßnahme

III. MAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES LANDSCHAFTSBILDES UND DER NATURNAHEN ERHOLUNG

Vor allem für Spaziergänger und Wanderer sollen die Infrastruktur und die Erholungseignung der Landschaft durch die unten beschriebenen Maßnahmen verbessert werden.

Nr.	Freizeit und Erholung	Maßnahmentyp
801	Tretbecken mit „Kneipp-Rundweg“, siehe Beilage 4 - bzw. Beilage 5 im Plan nach §41 FlurbG für Reichelsheim-Laudenau	§ 37er-Maßnahme
616	Aufwertung des Naturpark-Parkplatzes (siehe auch Beilage 5 im Plan nach §41 FlurbG für Reichelsheim-Laudenau): - Pflanzung regionaltypischer Obstbäume und Sträucher - Aufstellung einer Schautafel Die Gestaltungsmaßnahmen am Parkplatz stehen in Zusammenhang mit der Schaffung eines "Geopark – Wanderwegenetzes". Im benachbarten Verfahrensgebiet Laudenu und in Klein-Gumpen sollen mittels beschriebener Rundwege Informationen zu naturkundlichen und kulturhistorischen Themen an interessierte Erholungssuchende vermittelt werden. Der Parkplatz soll in diesem Zusammenhang Ausgangspunkt für einen Spaziergang zu den „Ackerterrassen“ bis hin zum oben beschriebenen „Kneipp-Rundweg“ dienen. Der „Mühlenweg“ (Nr. 16.2) stellt die räumliche und thematische Verbindung zwischen Laudenu und Klein-Gumpen her. Mittels eines Faltblattes soll u.a. auf den Laudenuer Bach als Mühlenbach und auf die denkmalgeschützten Mühlengebäude hingewiesen werden.	§ 37er-Maßnahme

3.4.4.3 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

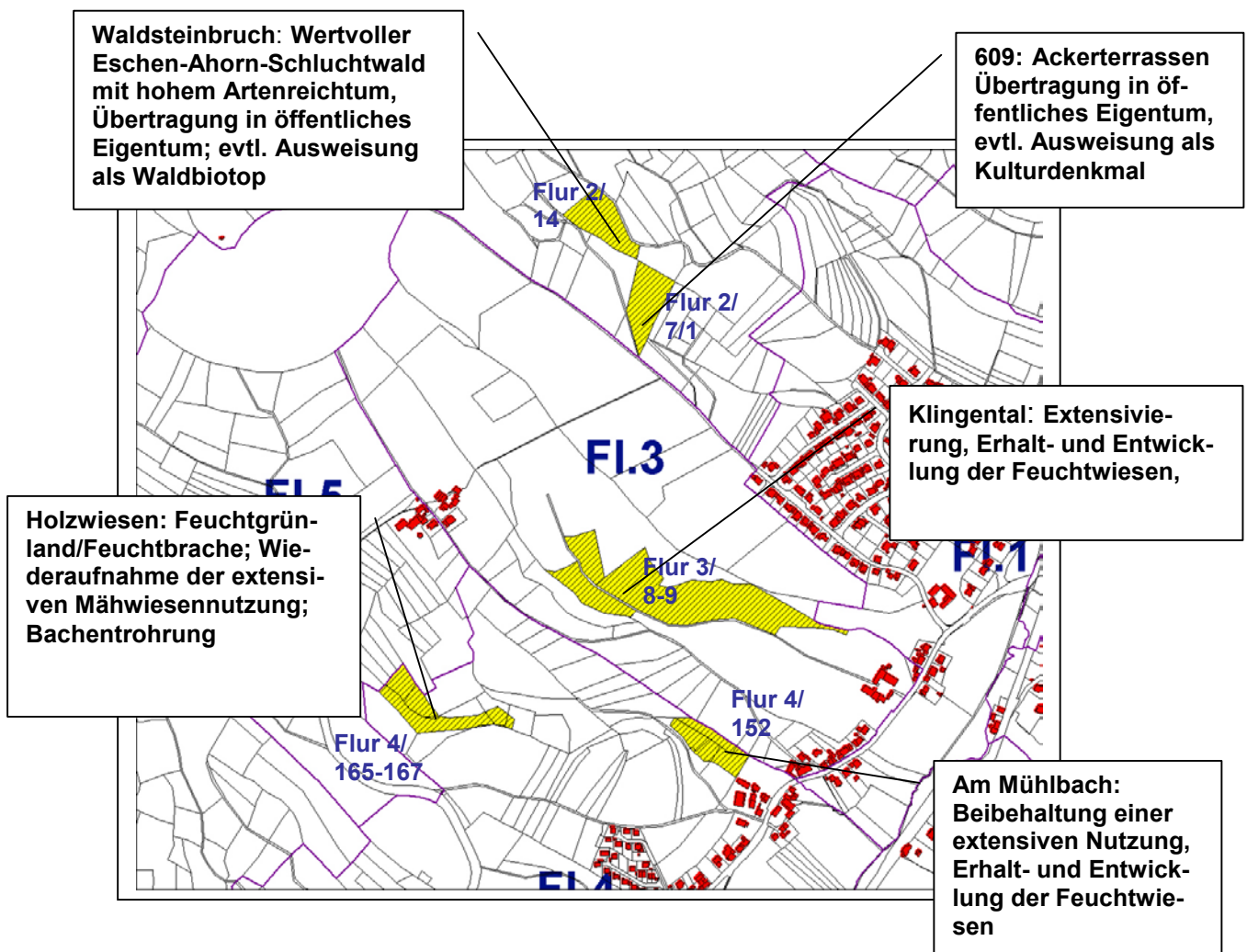
Acker- /Grünland-Bilanz

Der Wege- und Gewässerplan enthält Vorschläge zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (vorzugsweise in Auen). Es wurden auch Grünlandflächen markiert, die gemäß Bodengutachten besser für eine Ackernutzung geeignet sind.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einen 10 m breiten Wendestreifen entlang des Asphaltweges 22 und eine Fläche „Auf der Höhe am Sandbuckel“ in Grünland umzuwandeln, um weitere Erosionsschäden zu vermeiden.

Ökologisch bedeutsame Flächen

Folgende Flächen sollten im Rahmen der Bodenordnung zusätzlich zu den unter 3.4.4 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen in öffentliches Eigentum übertragen oder einer extensiven Bewirtschaftung zugeführt werden:



Entfernung von Rohrdurchlässen

Am Gewässer im Tiefwiesental befinden sich zahlreiche Rohrdurchlässe, die die Biotopvernetzungsfunction des Gewässers erheblich einschränken. Überflüssige Rohrdurchlässe werden schon im Zuge der Baumaßnahmen zum Wege- und Gewässerplan entfernt (siehe 404.1, S. 18).

Im Rahmen der Bodenordnung bzw. bis zur Besitzeinweisung sollte erneut überprüft werden, an welchen Stellen Überfahrten entfallen und entfernt werden können.

Uferrandstreifen am Mergbach

Der Mergbach bildet die südliche Grenze des Verfahrensgebietes Kleingumpen. Der gesamte Gewässerabschnitt ist Teil als FFH-Gebietes „Obere Gersprenz“, dessen Ziel eine naturnahe Gewässerentwicklung und die Erhaltung der Bachneunaugen- und Groppen-Populationen ist. Darüber hinaus liegen die angrenzenden Grünlandflächen in einem Überschwemmungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet Zone 1. Durch die benachbarten Brunnen (Wasserschutzgebiet Zone II) hat der Bereich außerdem eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung.

Mit Blick auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Gewässerzustandes bis 2015 fordert, wird aus Sicht des Naturschutzes dringend empfohlen, einen 5-10 m breiten Uferrandstreifen entlang des Mergbaches herzustellen. Im Rahmen der Bodenordnung ist daher zu prüfen, ob Fördermittel aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ für den Ankauf von Tauschflächen eingesetzt werden können.

Als Antragsteller kommen u.a. die Gemeinde Reichelsheim und der Wasserverband Mümling-Gersprenz in Betracht. Für den Einsatz eigener Finanzmittel können von der Unteren Naturschutzbehörde sogenannte Ökopunkte gutgeschrieben werden.

3.5 Bodenverbesserung und Bodenschutz

Eine Meliorationskalkung führt durch Verbesserung der vorhandenen Bodenversauerung zu einem stabileren Bodengefüge und damit zu einer Erhöhung der Niederschlagsversickerung.

In Ackerlagen der Mittelgebirge stellt die Bodenerosion durch Oberflächenwasser in der Regel eine Gefährdung für den Boden dar. Neben der Hangneigung sind das Auftreten von Starkregen und die hohe Erosivität des sandigen Bodens weitere erosionsfördernde Faktoren. Die beste Möglichkeit, Bodenerosionen zu verhindern, ist eine ganzjährige Pflanzenbedeckung. Aufgrund der veränderten Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft ist der Anteil der Ackerflächen zugunsten der Grünlandflächen erheblich reduziert worden. Ackerbau wird überwiegend nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen betrieben, so dass trotz der hohen potenziellen Erosion aktuelle Erosionserscheinungen kaum zu beobachten sind.

Das Wegenetz ist schon jetzt darauf ausgerichtet, dass die Ackerflächen hangparallel bewirtschaftet werden. Bei den Planungen wurde auch darauf geachtet, dass Landschaftsstrukturen mit erosionshemmender Wirkung (z.B. Hecken und Raine) erhalten, bzw. neu angelegt werden.

3.6 Andere gemeinschaftliche Belange

Weideeinkopplung

Ein wesentliches Element der Grünlandnutzung ist die Beweidung der Flächen. Diese ist auf ungünstigen Standorten (Hängigkeit) oftmals die einzige Art der Nutzung und ist auf Flächen, die der Silage- und Heugewinnung dienen, eine Sekundärnutzung.

Wichtige Voraussetzung für die Beweidung ist ein ausbruchsicheres Weidezaunsystem, mit dem die Flächen großflächig eingekoppelt werden können. Daher wird im Rahmen des Verfahrens die Weideeinkopplung als Maßnahmen im Eigeninteresse angeboten.

Aber auch entlang der Bäche dienen die Weidezäune dem Schutz der Gewässer, indem den Tieren der ungehinderte Zugang zum Gewässer verwehrt wird. Zum Ausgleich werden auch mobile Viehtränken in die Förderung aufgenommen.

Brandschutz

Zur Sicherstellung des Brandschutzes für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Bereich der „Windhöfe“ soll der Löschwasserbehälter Nr. 500 erstellt werden (siehe Beilage 1).

3.7 Dorferneuerung

Zur Verbesserung der friedhofs- und landschaftsgerechten Ausgestaltung sind die in der Beilage 3 erläuterten Maßnahmen (Nr. 803) am Friedhof vorgesehen.

Sanierungsmaßnahmen an der sogenannten Dreschhalle, verbunden mit einer Verbesserung der Funktionalität sollen das Gebäude mit seiner heutigen Nutzungsmöglichkeit für die Ortsbewohner für die Zukunft erhalten; Maßnahme Nr. 802, Beilage 5.

3.8 Neugestaltung der Besitz- und Grundstücksstruktur

Folgende Grundsätze sollen verwirklicht werden:

1. Öffentlich - rechtliche Absicherung der Erschließung der Grundstücke durch Parzellierung aller dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Wege und Überführung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde.
2. Ebenso sollen die Gewässer einschließlich der Uferstreifen entsprechend der Forderung des Hess. Wassergesetzes (§ 68) in gemeindliches Eigentum übertragen werden.
3. Erhaltung der kulturhistorischen Hubenstrukturen.. Infolge Betriebsaufgaben werden zunehmend Flächen über die Eigentumsgrenzen hinweg zusammenhängend bewirtschaftet.
Ansätze für bodenordnerische Maßnahmen (Tausch und Zusammenlegung von Eigentumsflächen) ergeben sich besonders im Südwesten der Gemarkung.
4. Aus dem Zusammenfügen der Nutzungsansprüche an den Boden insbesondere aus landwirtschaftlicher, landschaftspflegerischer und aus Sicht der gemeindlichen Entwicklungen ergibt sich das Profil für deren eigentumsrechtliche Realisierung durch die Bodenordnung. Beispielsweise sollen ökologisch besonders wertvolle Flächen nach Möglichkeit Eigentümern (öffentlichen oder privaten) zugeteilt werden, die eine erhaltende Pflege gewährleisten können (z.B.: Feuchtflächen, Streuobstwiesen).

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft
3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung
6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen
7. Aufhebung von Festsetzungen

B. Sonstige Festsetzungen

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 952 Reichelsheim-Klein-Gumpen

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronenbreite/ befest. Breite	Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maßnahmen), bes. Zweckbestimmung u.a.
1.1		Asphaltwege				
1.1.1		Neuanlage von Asphaltwegen				
	28			80	4,0 / 3,0	Kurvenbereich
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	11			420	4,0 / 3,0	
1.4		Rasengitterwege				
1.4.2		Ausbau als Rasengitterwege				
	11.1			85	4,0 / 3,0	
1.5		Spurwege				
1.5.2		Ausbau als Spurwege				
	28			155	4,0 / 3,0	
	28			125	4,0 / 3,0	
1.6		Schotterwege				
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen				
	11.1			180	4,0 / 3,0	
	14			120	4,0 / 3,0	
	16.1			180	4,0 / 3,0	
	28			190	4,0 / 3,0	
	28			315	4,0 / 3,0	
	30			440	4,0 / 3,0	
	31			310	4,0 / 3,0	
	33.1			75	4,0 / 3,0	
	35			340	4,0 / 3,0	
1.6.2		Ausbau als Schotterwege				
	11			245	4,0 / 3,0	talseitige Verbreiterung
	11			300	4,0 / 3,0	
	11.1			155	4,0 / 3,0	
	11.1			40	4,0 / 3,0	Rasenschotter, Anschluss an Weg Nr. 16 Laudenu
	13			130	4,0 / 3,0	Wasserführung lösen

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 952 Reichelsheim-Klein-Gumpen

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen			
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronenbreite/ befest. Breite	Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maßnahmen), bes. Zweckbestimmung u.a.			
1.6.3	15	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen		275	4,0 / 3,0				
	16			300	4,0 / 3,0				
	16.1			90	4,0 / 3,0				
	19			200	4,0 / 3,0				
	20			100	4,0 / 3,0				
	21			155	4,0 / 3,0				
	33			225	4,0 / 3,0				
	33.1			365	4,0 / 3,0				
	35			330	4,0 / 3,0				
	36			40	4,0 / 3,0				
	40			130	4,0 / 3,0				
	1.7		101	Unbefestigte Wege			335	2,0 / 2,0	
			102				145	3,0 / 3,0	
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen							
	16.2			460	1,5 /	Fußweg, "Mühlenweg"			
	20.1			135	1,5 /	Fußweg			
	21.1			235	1,5 /	Fußweg, "Kneipp-Rundweg"			
	23.2			185	4,0 /				
	31.1			90	1,5 /	Fußweg			
	32			135	1,5 /	Fußweg			
Aufgestellt: Reichelsheim, den 9.02.2006 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellung /Plangenehmigung der OFB:						

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 952 Reichelsheim-Klein-Gumpen

2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite
2.1		Gestaltung von Fließgewässern			
2.1.5	406.1	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	15.085		Kompensationsmaßnahme
2.3		Kreuzungsbauwerke (z.B. Brücken, Durchlässe, Stege, Rohrleitungen, Furten)			
2.3.5	505	Änderung von Durchlässen			4
2.3.6	404.1	Beseitigung/Rückbau von Durchlässen			Austausch des vorhandenen DN 600 mit einem neuen DN 1000 u.a. im Mühlbach, Anzahl ist abhängig vom Ergebnis der Bodenordnung
Aufgestellt: Reichelsheim, den 9.02.2006 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellung /Plangenehmigung der OFB:		

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 952 Reichelsheim-Klein-Gumpen

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite
4.1		Gehölzpflanzungen			
4.1.5	615	Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen			80 Stck. (Laubbäume und Obst-Hochstämme)
4.2		Sonstige Biotoplanlagen			
4.2.1	608	Neuanlage von Saumstreifen	1.729		10 Kompensationsmaßnahme
4.3		Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen			
4.3.4	612	Beseitigung von Gehölzen	7.351		Kompensationsmaßnahme, Fichtenentnahmen
4.4		Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung			
4.4.3	600	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	26.869		Feuchtgebiet Klingen, Pflege
	607		1.048		Rodung Riesenbärenklau
	609		7.895		Entbuschung, Kulturdenkmal
	610				Initialpflanzung Ufergehölz, Pflege Feuchtbiotop
Aufgestellt: Reichelsheim, den 9.02.2006 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellung /Plangenehmigung der OFB:		

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 952 Reichelsheim-Klein-Gumpen

5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
5.1		Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse			
5.1.1		Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse			
	502				s. Beilage 2
	506				
5.3		Maßnahmen an Gebäuden			
5.3.1		Maßnahmen an Gebäuden			
	802				Dreschhalle, s. Beilage 5
5.4		Gemeinschaftsanlagen (z.B. Maschinenhallen, Waschplätze)			
5.4.1		Gemeinschaftsanlagen			
	500				Feuerlöschbehälter, s. Beilage 1
5.5		Grünordnung, Freiraumgestaltung			
5.5.1		Grünordnung, Freiraumgestaltung			
	803				Friedhof, s. Beilage 3
5.6		Freizeit und Erholung			
5.6.1		Freizeit und Erholung			
	616				Naturpark-Parkplatzgestaltung
	801				Tretbecken, s. Beilage 4
Aufgestellt: Reichelsheim, den 9.02.2006 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellung /Plangenehmigung der OFB:		

III. Nachrichtliches Verzeichnis

1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen
4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gemäß HENatG
5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen
6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: F 952 Reichelsheim-Klein-Gumpen

	Nr. der Anlagen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	1,4,4.1,5,6,7,8,9,10,11tlw,12,14tlw,17,19.1,22tlw,22.1,23,33tlw,34,36,tlw,38,39; 401,402 800
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	11.2,24.1,25,26,37; 403,404,405,406
3, Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	11.1tlw,13tlw,19tlw,21tlw,22tlw
4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG	
5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	
6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen	